

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 22.09.2009
Dezernat I	Amt Amt 31	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0257/09

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	29.09.2009	nicht öffentlich
Stadtrat	05.11.2009	öffentlich

Thema: Information zur Anfrage aus der Bürgersprechstunde der SR-Sitzung am 13.08.2009 zum Garagenkomplex Berliner Chaussee/Puppendorfer Weg

Auf dem Grundstück des Garagenkomplexes Berliner Chaussee/Puppendorfer Weg befinden sich 286 Garagen. Davon sind ca. 150 Garagen verschlossen bzw. durch Wildwuchs völlig zugewuchert, der Rest ist offen stehend und frei zugänglich. In einem Großteil der offen stehenden Garagen und auf den Freiflächen lagern Abfälle wie Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Kfz-Teile und Autoreifen.

Das Grundstück gehört einer Erbengemeinschaft, die 286 Garagen befanden sich jeweils in privatem Eigentum. Mit der Auflösung der Vorstände der Garagengemeinschaft im Jahre 1997 haben mehrere Garagenbesitzer ihr Pachtverhältnis gekündigt, andere haben den haltlosen Zustand stillschweigend hingenommen, jedoch die Garagen aufgrund von Vandalismus und wilden Müllablagerungen nicht mehr nutzen können. In diesen Fällen ist ein Verzichtswille der Garagenbesitzer eindeutig erkennbar, auch wenn die Pachtverträge zum großen Teil nicht ordnungsgemäß durch Kündigung seitens der einzelnen Garageneigentümer beendet wurden.

Eine im Dezember 2002 vom Umweltamt gegen die Erbengemeinschaft erlassene Ordnungsverfügung zur Beräumung des Grundstückes wurde in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.2003 nach Klage Erbengemeinschaft mit Urteil vom 07.10.2005 durch das Verwaltungsgericht Magdeburg aufgehoben. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe wurde mit Datum vom 03.07.2006 durch das Umweltamt eine neue Ordnungsverfügung gegen die Erbengemeinschaft erlassen. Im Vorfeld dieser Ordnungsverfügung wurde trotz erheblichen Verwaltungsaufwandes gegen alle Garagenbesitzer ermittelt, deren Garagen offen standen und in denen sich Abfallablagerungen befanden. Im Ergebnis dieser Verwaltungsverfahren wurde die Erbengemeinschaft in der Ordnungsverfügung mit der Beräumung der Freiflächen und nur der Garagen beauftragt, deren Besitzer verstorben, die Wohnanschriften nicht zu ermitteln oder die Pachtverträge bereits 1997 gegenüber dem damaligen Vorstand der Garagengemeinschaft oder später dem Rechtsvertreter der Erbengemeinschaft gekündigt waren.

Auch gegen diese Ordnungsverfügung wurde von der Erbengemeinschaft Widerspruch eingelegt. Dem Widerspruch wurde seitens der Landeshauptstadt nicht abgeholfen, er befindet sich nunmehr seit Februar 2007 zur Entscheidung im Landesverwaltungsamt als zuständiger Widerspruchsbehörde. Eine Nachfrage unsererseits am 14.07.09 zum Bearbeitungsstand des Wider-

spruchs hat ergeben, dass auf Grund anderer prioritärer Vorgänge noch kein konkreter Bearbeitungstermin durch das Landesverwaltungsamt benannt werden kann. Nach unserem Hinweis zu den kriminellen Aktivitäten auf dem Grundstück sei man aber bemüht, die Bearbeitung nunmehr vorzuziehen.

Da der Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung mit einer aufschiebenden Wirkung verbunden ist, besteht für das Umweltamt bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsamt bzw. bei Einreichung einer erneuten Klage durch die Erbengemeinschaft bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht kein Handlungsspielraum.

Holger Platz